Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 6 (1950)

Heft: 6

Artikel: An den hohen Stadrat von Luzern

Autor: Huber / Lerch / Kistler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An den hohen Stadtrat von

Luzern

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Herren Stadträte,

Die unterzeichneten Frauenverbände stellen hiemit das höfliche Gesuch an Sie, geehrte Herren, Sie möchten für die Stadt Luzern den Posten einer

Polizeiassistentin

schaffen.

Unser Gesuch stützt sich auf folgende Tatsachen und Ueberlegungen:

Die Polizeiassistentin ist seit langem im Polizeikorps fast aller europäischen Länder und der meisten aussereuropäischen Staaten enthalten. England besitzt schon seit 1883 seine weibliche Polizei. In der Schweiz werden zur Zeit in fünf Städten und Kantonen zusammen 14 Polizeiassistentinnen beschäftigt.

Die Frauen von Luzern haben die Notwendigkeit einer Frau im Polizeikorps längst eingesehen. So hat der Verein für Frauenbestrebungen schon am 10. Januar 1933 sich von Frau Vischer-Alioth in Basel über diese Frauenaufgabe orientieren lassen und am 25. Mai 1937 hat Herr Dr. Sidler, der jetzige Jugendgerichtspräsident des Kantons Luzern, im genannten Verein über dieses Thema referiert. Sein Referat führte damals zu einer Eingabe an den h. Regierungsrat des Kantons Luzern, in welcher u. a. im Zusammenhang mit dem E. G. zum schweiz. Strafgesetzbuch eine Polizeiassistentin für Aufgaben des Jugendstrafrechtes verlangt wurde.

Die Polizeiassistentin ist ein dringendes Bedürfnis der modernen Strafrechtspflege. Stösst man doch täglich auf Verrichtungen des Polizeikorps, die richtiger Weise von einer Frau zu besorgen sind. Wir möchten hier in erster Linie auf die Funktionen hinweisen, die sich bei der Festnahme einer weiblichen Delinquentin ergeben. Schon die erste Einvernahme würde sich in den meisten Fällen ergiebiger gestalten, wenn eine Frau zu der Festgenommenen spräche, die in diesem Momente sich in einer ernsten seelischen Erschütterung befindet. Manche Renitenz, die sich auf das ganze Verfahren und spätere Verhalten auswirkt, könnte vermieden werden.

Wir führen hier auch die Leibesvisitationen an, die oft von ganz ungeeigneten Personen vorgenommen werden müssen. Man wendet sich in gewissen Fällen schliesslich an das Kantonsspital, wo eine Schwester sich damit zu befassen hat. Der Delinquentin kann damit nur Gutes geschehen, aber diese Aufgabe gehört nicht in den Pflichtenkreis einer Spitalschwester. Die für solche Aufgaben in Anspruch genommene Schwester, die auf der dermatologischen Abteilung des Spitals sowieso oft mit Delinquentinnen zu tun hat, ist denn auch auf Grund ihrer Beobachtungen zur Ueberzeugung gekommen, dass eine Polizeiassistentin ein dringendes Bedürfnis unseres Fürsorgeapparates ist.

Auch Hausdurchsuchungen bei alleinstehenden Frauen sollten nicht von männlichen Beamten allein ausgeführt werden müssen. Es wären hier noch eine Reihe anderer Aufgaben aufzuzählen, bei denen weibliche Intuition und weibliches Feingefühl rascher zum Ziele führen würden als männlich forsches Vorgehen. Wir denken ferner an die allgemeinen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit einer Verhaftung oder einer Verurteilung ergeben, wie Wohnungsräumungen, Kindswegnahme, polizeiliche Transporte, Heimschaffungen, Begleitung von Frauen und Kindern u. a. m.

Im Jugendgerichtsverfahren wäre die Mitwirkung einer Frau bei der Einvernahme von Kindern durch den Jugendanwalt und jungen Mädchen durch den Amtsstatthalter notwendig, wie es sich von Zeit zu Zeit erweist. § 145 des E. G. zum StGB sieht diese Mitwirkung durch eine Frau direkt vor. Auch bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse könnte die Polizeiassistentin dort gute Dienste leisten, wo die Mitwirkung einer Frau nötig ist und ein Mitglied der Jugendschutzkommission infolge der Dringlichkeit des Vorgehens nicht herbeigerufen werden kann. Der Kanton Luzern hat von der Anstellung einer Gehilfin des Jugendanwaltes, die im E. G. zum StGB vorgesehen ist, bis heute abgesehen. Die Polizeiassistentin könnte in den einzelnen Fällen deren Funktionen übernehmen.

Eine ganz wichtige Aufgabe der Polizeiassistentin wäre sodann die eigentliche Fürsorge für Inhaftierte. Wir denken hier vor allem an die persönliche Fürsorge für die verhafteten Frauen im Zentralgefängnis, die bis jetzt ganz auf männliche Betreuung angewiesen sind. Wie manches benötigt eine plötzlich eingezogene Frau, das sie einem Polizisten nicht sagen mag. Wie in der dermatologischen Abteilung des Kantonsspitals festgestellt wurde, wäre gerade hier das Wirken einer Frau sehr am Platze. Wir verzichten darauf, einzelne Vorkommnisse aufzuzählen. Auch die Frau, die mit den staatlichen Gesetzen in Konflikt geraten ist, hat ihre persönliche Würde. Trotzdem das frauliche Empfinden bei vielen unter ihnen schon stark abgestumpft ist, so ist doch das Wenige, das noch vorhanden ist, zu schützen. Diese Menschen besitzen einen feinen Spürsinn für die Schwächen der Gesellschaft, die ihnen als Richter entgegentritt. Es ist daher von grosser Wichtigkeit, dass im Momente des Zusammenstossens von fehlbarem Individuum und Staat alles so geordnet ist, dass das Individuum davon beeindruckt wird. Eine

feinfühlende Frau im Polizeiapparat würde bestimmt unübersehbar viel Gutes wirken.

In das Fürsorgegebiet einer Polizeiassistentin fällt auch die erste Hilfe an weibliche Hilfsbedürftige und Kinder. Wir denken hier an Verunfallte, plötzlich krank Gewordene, an verlaufene Kinder, an die Opfer eines Verbrechens, die alle bei einer Frau besser betreut sind als bei einem Polizisten. Wir denken auch an die nicht schuldlosen Hilfsbedürftigen, an die herumstreichenden arbeitsscheuen Frauen, an Betrunkene und Prostituierte, die in Obhut genommen werden müssen.

Ein wichtiges Gebiet ist auch die Arbeitsvermittlung für Untersuchungsgefangene, die wegen ihres Fehltrittes ihre Stelle verloren haben, oder an Frauen, die man in die Arbeit hineinstellen muss. Wir sind uns ganz klar darüber, dass nicht alle Tätigkeit einer Polizeiassistentin von Erfolg gekrönt ist. Es gibt Elemente, denen man nicht helfen kann. Aber es gibt auch viele Gestrauchelte, die den Willen haben, sich wieder aufzurichten, und die für Hilfe, die man ihnen angedeihen lässt, dankbar sind. Viele unter ihnen brauchen eine Stütze, denn sie können sich selbst nicht aus der schwierigen Situation herausarbeiten. Wir müssen uns immer wieder bewusst sein, dass letzter Sinn des Strafrechts nicht die Strafe als solche ist, sondern die Wiedereingliederung des asozial handelnden Menschen in die Volksgemeinschaft.

Ein sehr weites Gebiet der weiblichen Polizeifürsorge ist sodann die Bekämpfung des Verbrechens, der Liederlichkeit und Prostitution und der Kampf gegen die Verbreitung der venerischen Krankheiten. Wir denken hier an die Strassenkontrolle, die Kontrolle der Kinos und Bars, wo sich die Polizeifürsorgerin der gefährdeten Jugendlichen anzunehmen hätte. Wenn auch Luzern keine Grosstadt ist, so bieten sich doch besonders im Sommer, wenn die Fremden da sind, so viele gefährliche Gelegenheiten, wobei die taktvolle Betreuung durch eine Frau viel Schlimmes verhüten kann. Die Stellung des Polizisten, auch des Detektivs, ist hier in vielen Fällen sehr heikel.

Es liessen sich noch viele Arbeitsgebiete einer Polizeiassistentin aufzeigen. Jeder Tag wird neue, unvorhergesehene Aufgaben bringen, sodass ein vollgerütteltes Mass ihrer harrt.

Es wird oft eingewendet, in der Schweiz sei der Fürsorgeapparat so ausgebaut, dass durch das Zusammenarbeiten der verschiedenen bestehenden Institutionen die Schaffung des Postens einer Polizeiassistentin erübrigt werde. Dies mag für die Stadt Zürich gelten, wo eine eigene Fürsorgestelle für Frauen geschaffen wurde, die die nötige Beweglichkeit besitzt und Hand in Hand mit dem Jugendamt und dem stadtärztlichen Betrieb arbeitet. Eine so weit ausgebaute Fürsorgeorganisation kann sich aber nur ein grosses Gemeinwesen leisten. Für Luzern fehlen diese Or-

gane, um so wichtiger wäre die Schaffung der Stelle einer Polizeiassistentin. Sie würde die Lücke füllen, die überall klafft, und die überall auch als klaffend empfunden wird.

Ein weiterer Einwand gegen die Schaffung eines solchen Postens ist der Kostenpunkt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Fürsorge für Gefallene eine wichtige Massnahme zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft bedeutet, und dass die Vorsorge für Gefährdete zur Erhaltung der Kräfte eines Volkes beiträgt. Wie mancher Unterstützungs- oder Versorgungsfall kann vermieden werden, wenn man rechtzeitig eingreift! Was an einem Orte ausgegeben wird, kommt am andern Orte dem Staate wieder zugute. Die Kosten für das Gemeinwesen könnten schliesslich auch dadurch verringert werden, dass sich Stadt und Kanton entschliessen würden, gemeinsam den Posten einer Polizeiassistentin zu schaffen. Denn beide benötigen sie. Einige kantonale Aufgaben sind denn auch hier bereits genannt worden. Wir richten das gleiche Gesuch auch an die hohe Regierung des Kantons Luzern, in der Meinung, dass bei einer gemeinsamen Lösung die Kosten sich verteilen und dadurch tragbarer gestalten.

Auf Grund dieser Ueberlegungen gestatten wir uns, sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Herren Stadträte, Ihnen unser Gesuch um Schaffung der Stelle einer Polizeiassistentin zur Prüfung zu unterbreiten, damit zum Nutzen unseres Gemeinwesens ein altes Postulat der Verwirklichung entgegengeführt wird.

Indem wir Ihnen, sehr geehrte Herren, für Ihr Wohlwollen zum voraus bestens danken, begrüssen wir Sie

mit vorzüglicher Hochachtung:

Luzern, den 31. März 1950.

Kathol. Frauenbund der Stadt Luzern; Sektion Stadt Luzern des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins; Verein für Frauenbestrebungen; Sozialdemokratische Frauengruppe; Freisinnig-demokratische Frauengruppe; Protestantischer Frauenverein; Christkathol. Frauenverein; Israelitischer Frauenverein; Konsumgenossenschaftlicher Frauenverein; Lehrerinnenverein der Stadt Luzern; Frauengewerbeverband der Stadt Luzern.

Gemeinnütziger Frauenverein des Kantons Luzern; Kathol. Frauenbund des Kantons Luzern.

Die Unterzeichneten sind von der Notwendigkeit der Schaffung der Stelle einer Polizeiassistentin überzeugt und unterstützen infolgedessen das Gesuch der Frauenverbände an die hohe Regierung und den hohen Stadtrat von Luzern aufs wärmste.

Staatsanwalt Herr Dr. Huber; Staatsanwalt Herr Dr. Lerch; Amtsstatthalter Herr Dr. Kistler; Hr. Dr. Gysin, Präs. der Sozialdemokr. Partei; Hr. Dr. Muheim, soz. Grossrat; Herr Dr. Trüeb, Obergerichtspräsident; Herr Stadtpfr. Jos. Beck; HH. Hr. Dr. Bossart, Dir. der Städt. Caritas; Hr. Pfarrer W. Brändly, f. d. Prot. Pfarrämter; Herr Pfarrer Gilg, Christkath. Pfarramt; Hr. Dr. Reutlinger, Stadtarzt; Hr. Dr. Frei, Amtsarzt; Herr Rektor Blaser, Primarschulen; Frl. Sigrid Probst, Fürsorgesekr. Pro Juventute; Herr Spitaldirektor Dr. Schmid; Frau Mutter des Kantonsspitals; Frau Blattner-Amrein und Frl. A. Pietzcker, Mitglieder der Spitalkommission.

Das Plakat des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht für unsern Propagandatag vom 11. Juni 1950 zeigt, dass die Schweiz das ein zige Land ist in Europa, dessen Frauen keine politischen Rechte besitzen.

In der ganzen Welt gibt es heute nur noch 13 unabhängige Staaten, die den Frauen keine politischen Rechte gewähren: Afghanistan, Columbien, Costa-Rica, Aegypten, Haiti, Jordanien, Honduras, Irak, Libanon, Schweiz, Syrien, Arabien, Aethiopien.

In Columbien, Costa-Rica, Aegypten und im Libanon sind Gesetze in Vorbereitung, die für die Frauen politische Rechte vorsehen.

In Arabien und Aethiopien gibt es keine Wahlen.

Nach den Informationen der Vereinigten Nationen.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151